

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern
Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Liestal, 4. Februar 2026

Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025. Darin laden Sie uns ein, zum Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung der Motion Zanetti 23.3701 vom 14. Juni 2023) Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns bereits an dieser Stelle für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Das Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung ist ein Mantelerlass, der Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) und im Verrechnungssteuergesetz (VStG) enthält. Dieser Mantelerlass sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

- Hohe Geldspielgewinne von über rund einer Million Franken sollen – sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den kantonalen Einkommenssteuern – neu separat vom übrigen Einkommen besteuert werden.
- Dafür zuständig ist neu der Wohnsitzkanton im Zeitpunkt der Resultatermittlung.
- Ebenfalls ist neu der Wohnsitzkanton im Zeitpunkt der Resultatermittlung zuständig für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf diesen Gewinnen.

Wie Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge (Säule 2 und 3a) sollen auch hohe steuerbare Geldspielgewinne (z. B. Lottogewinne) neu separat vom übrigen Einkommen besteuert werden. Ebenso soll dazu der Wohnsitzkanton im Zeitpunkt der Gewinnerzielung zuständig für die Besteuerung sein. Weil dabei meist sehr hohe Gewinnsummen zur Diskussion stehen – gemäss den Statistiken von Swisslos sind dies durchschnittlich etwa rund 24 neue Lotto-Millionäre pro Jahr – wäre diese Änderung an sich durchaus sachgerecht. Entsprechend steht auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft diesen Änderungen bzw. diesem Bundesgesetz grundsätzlich positiv

gegenüber. Damit sollen allfällig kurzfristige Wohnsitzwechsel – wegen dem Steuerwettbewerb unter den Kantonen – vermieden werden. Auch für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf dem Geldspielgewinn soll derjenige Kanton zuständig sein, der den Gewinn bei den Einkommenssteuern veranlagt, was aus administrativer Sicht ebenfalls vereinfachend wirkt und sachgerecht erscheint.

Allerdings gibt es gemäss den Erläuterungen schweizweit durchschnittlich 24 Lottogewinner/-innen, die potentiell unter die neue Regelung fallen könnten. Nicht beantwortet wird dabei jedoch die Frage, wieviel von diesen durchschnittlich jährlich 24 Personen in der Vergangenheit tatsächlich eine aktive Steueroptimierung betrieben haben. Wir bitten Sie deshalb, eine Ergänzung der Erläuterungen vorzunehmen, indem eine Art statistische Übersicht eingefügt wird mit all den Personen, die in den letzten Jahren zwischen dem Zeitpunkt des Lottogewinns und dem 31. Dezember (Stichtag für Zuständigkeit) den Wohnsitz aus Steuergründen verlegt haben. Interessant wäre auch eine Aufschlüsselung nach Kantonen. Sollte dies nur auf ganz wenige Einzelfälle zutreffen, erschiene es fragwürdig, ein Gesetz zu erlassen, das nur wenige Einzelsachverhalte betrifft und zudem auch neue Ungleichheiten bzw. Abgrenzungen bewirken könnte. Bei anderen potentiell hohen Kapitalzahlungen (z. B. Boni oder Abgangsentschädigungen) wird ein Wohnsitzwechsel zur Steueroptimierung hingegen toleriert.

Nicht jede Wohnsitzverlegung nach einem hohen Lottogewinn beinhaltet primär eine Steueroptimierungsabsicht. Wer 230 Millionen Franken gewinnt (Fall aus dem Jahr 2021 in der Schweiz), kann durchaus den Wunsch nach einem neuen Wohnort an privilegierter Lage in die Tat umsetzen wollen, ohne primär zuerst an die Steuerbelastung des Lottogewinns zu denken.

Ziffer 6.2 des Erläuternden Berichts thematisiert im internationalen Verhältnis die Vereinbarkeit mit dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz, jedoch nicht die Frage von internationalen Wohnsitzwechseln. Die Erläuterungen beschränken sich insgesamt auf Wohnsitzwechsel unter den Kantonen. Die Bundesvorlage sollte die Steuerfolgen von Wohnsitzverlegungen von der Schweiz ins Ausland an dieser Stelle auch noch aufnehmen. Die Regelung mit den bestehenden Steuerabkommen (DBA) bzw. dem Musterabkommen der OECD sollte deshalb in den Erläuterungen noch erwähnt werden, um auch diese Fragen zu klären.

Was aber an diesem Bundesgesetz als Mantelerlass besonders störend wirkt, ist die geänderte Bestimmung von Art. 7 Abs. 4 Bst. I^{bis} des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG), wonach sich der Freibetrag bei den hohen Gewinnen über rund 1 Mio. Franken neu effektiv auf den jeweiligen Betrag bei der direkten Bundessteuer (DBG) bezieht. Dieser Betrag wird bei der direkten Bundessteuer jedoch jeweils teuerungsbedingt angepasst, wogegen gemäss dem erläuternden Bericht die meisten Kantone (17 Kantone) keine solche Teuerungsanpassung vornehmen, sondern in ihren kantonalen Steuergesetzen einen fixen und deshalb effektiv gerundeten Betrag von 1 Mio. Franken bestimmt haben. Dies trifft auch auf den Kanton Basel-Landschaft zu.

Wir beantragen deshalb, den bisherigen im StHG bestehenden Fixbetrag in Art. 7 Abs. 4 Bst. I^{bis} von mindestens 1 Mio. Franken unverändert so zu belassen. Auf einen Verweis auf den Betrag bei der direkten Bundessteuer ist folglich zu verzichten. Dies entspricht einerseits wesentlich mehr der kantonalen Tarifautonomie bei der Bestimmung der Freibeträge gemäss den Bestimmungen zur Steuerharmonisierung in der Bundesverfassung. Andererseits ist dies vollzugstechnisch wesentlich einfacher zu handhaben als ein sich stetig ändernder Betrag. Auch aus Sicht der Kundschaft und Geldspielanbieter lässt sich ein solch unveränderter Fixbetrag deutlich besser kommunizieren. Das Argument, dass die über den kantonalen Freibetrag von 1 Mio. Franken bestehende Differenz

zum aktuellen Freibetrag beim Bund (Stand 2026: 1 071 000 Franken) nicht mehr von der Verrechnungssteuer «gesichert» wäre, erscheint irrelevant. Erstens handelt es sich bei diesen Differenzen um Beträge in eher geringer Höhe. Und zweitens wird die Deklaration bzw. Besteuerung des hohen Geldspielgewinns über 1 Mio. Franken wegen der VSt-Rückerstattung so oder so vorgenommen werden, auch ohne diese «Differenzabsicherung».

Vielmehr sollte deshalb der Freibetrag auch bei der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer auf einen nicht der teuerungsbedingten Anpassung unterliegenden Fixbetrag von 1 Mio. Franken festgelegt werden. Dies würde einer wesentlichen Vereinfachung und Verständlichkeit weit besser dienen als eine umgekehrte Anpassung der allermeisten kantonalen Regelungen.

Unter Vorbehalt der vorstehend aufgeführten Bemerkungen und Änderungsanträgen stimmen wir dem Entwurf des Bundesgesetzes aber in den übrigen Bestimmungen grundsätzlich zu.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin